



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Basel, 21. August 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019  
Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides vom 20. Juli 2018 betreffend die Restkosten-  
übernahme bei der Pflegefinanzierung: Empfehlungen des Preisüberwachers: Stellung-  
nahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Meierhans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie uns die Empfehlungen und Fragen zur Umsetzung des obgenannten Urteils zukommen lassen. Gerne lassen wir Ihnen nachstehende Antworten und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundlagen der Restfinanzierung im Kanton Basel-Stadt**

### **1.1 Höhe der Restfinanzierung als Verhandlungslösung**

Der Kanton Basel-Stadt hat die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) in § 8d der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410) vom 25. November 2008 geregelt.

Gemäss § 8a Abs. 1 Ziff. 1 KVO ergeben sich die kantonalen Pflegenormkosten aus der Multiplikation der Indexwerte pro Pflegestufe (§ 2 Anhang 1) mit dem Punktwert in Franken (§ 3 Anhang 1). Gemäss dessen Ziff. 1<sup>bis</sup> werden zusätzlich zum Wert gemäss Ziff. 1 erster Satz 35 Rappen pro Pflegestufe als Pflegenormkosten anerkannt. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Frage der Abgeltung der durch die Pflegefachpersonen verwendeten Mittel und Gegenstände aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 (C-3322/2015) eingefügt.

Die in § 3 Anhang 1 geregelten RAI-Punktwerte werden im Rahmen der Verhandlungen des Pflegeheim-Rahmenvertrages zwischen Curaviva Basel-Stadt und dem Kanton für mehrere Jahre vereinbart. Diese können jedoch jährlich angepasst werden (Ziff. 7.1 Abs. 5 des Pflegeheim-Rahmenvertrages). Es handelt sich somit nicht um einen hoheitlich festgesetzten Wert, welcher die Pflegeheime zu Kosteneinsparungen zwingen soll. Da die von den Krankenversicherern zu leistenden Beiträge und der Eigenbeitrag der versicherten Person rechtlich fixiert sind, handelt es sich somit bei der Höhe der Restfinanzierung um eine Verhandlungslösung.

Auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt befinden sich aktuell 3'106 Pflegeplätze, von welchen 3'002 sog. Vertragsplätze darstellen, d. h. die Taxen für Pensions- und Betreuungsleistungen werden einheitlich für alle Bewohnerinnen und Bewohner in allen Heimen im Pflegeheim-Rahmenvertrag geregelt. Den Pflegeheimen ist es somit nicht möglich, durch erhöhte Pensions- und Betreuungstaxen einen allfällig defizitären Pflegebereich zu subventionieren. Folglich sind für die Pflegeheime kostendeckende Restfinanzierungsleistungen essentiell, was sich in den Verhandlungslösungen widerspiegelt. Bei den restlichen 104 Pflegeplätzen sind die Pflegeheime nicht an die vereinbarten Pensions- und Betreuungstaxen gebunden. Da es sich dabei jedoch um einen sehr kleinen Anteil handelt, wäre eine Querfinanzierung von diesen Taxen auf sämtliche Pflorgetaxen unmöglich und es kann somit davon ausgegangen werden, dass die vom Kanton anerkannten Pflegenormkosten im Normalfall den effektiven Pflegekosten entsprechen.

## **1.2 Anerkennung höherer Kosten – Sondertaxen**

Gemäss § 8a Abs. 1 Ziff. 3 KVO kann der Regierungsrat bei der Übernahme vertraglicher Verpflichtungen durch die Pflegeheime, insbesondere bei erhöhten Anforderungen an die Qualifikation des Personals, an die Qualitätssicherung, an die Ausbildungstätigkeit und für Spezialleistungen höhere Kosten anerkennen. Ebenfalls kann ein Pflegeheim gemäss Ziff. 7.1 Abs. 7 des Pflegeheim-Rahmenvertrages für Bewohnerinnen und Bewohner, die einen stark erhöhten Pflegebedarf ausweisen, beim Gesundheitsdepartement eine Sondertaxe beantragen. Diese Sondertaxe wird ermittelt, indem der effektive Pflegebedarf dem in § 7a Abs. 3 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SG 832.112.31) je Pflegestufe festgelegten maximalen Minutenwert gegenübergestellt wird. Die anerkannten Pflegekosten werden sodann um die zusätzlich benötigte Zeit (wird durch das Heim mittels einer Arbeitszeitanalyse ermittelt), bzw. deren Wert in Franken erhöht.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen und Fragen**

### **2.1 Kontrolle der gesetzeskonformen Ermittlung der Pflegekosten durch die Pflegeheime und deren Finanzierung**

*Die Kantone sollen konsequent und zeitnah kontrollieren, ob sämtliche Pflegeheime die Pflegekosten gesetzeskonform ermitteln, d. h. dass die Kostenrechnung und Leistungsstatistik der Heime alle Vorgaben der VKL einhalten und die Abgrenzungen der Pflegekosten sachgerecht auf Basis von heimspezifisch durchgeführten Arbeitszeitanalysen erfolgt.*

*Die Restfinanzierung soll die korrekt ermittelten und transparent ausgewiesenen Restkosten der Pflege sämtlicher Pflegeheime vollständig decken.*

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits vor dem Urteil des Bundesgerichts (BGer) begonnen, die Pflegeheime zu einer gesetzeskonformen Ausscheidung der Kosten anzuhalten. Erstmals mussten die Pflegeheime die Daten des Jahres 2017 entsprechend der Kostenrechnung von Curaviva beim Kanton Basel-Stadt einreichen. Der Kanton prüft diese Kostenrechnungen zusammen mit der vom Kanton mandatierten Redi AG Treuhand auf deren Bundesrechtskonformität und ob diese mit den Richtlinien zur Kostenrechnung, welche einen Bestandteil des Pflegeheim-Rahmenvertrags bilden, übereinstimmen. Aufgrund der Qualität der bisher eingereichten Daten kann noch nicht auf diese abgestellt werden und es wurde eine fünfjährige Übergangsfrist vertraglich vereinbart.

Bei Bedarf werden die beiden unter Ziff. 1.2 aufgezeigten Methoden zur Anpassung der anerkannten Pflegekosten herangezogen.

## 2.2 Konsequenzen des Urteils des BGer vom 20. Juli 2018 in Basel-Stadt

Welche Konsequenzen in Bezug auf die Restfinanzierung der Pflegekosten sehen Sie in Ihrem Kanton aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 20. Juli 2018 (9C\_446/2017) vor?

Welche Umsetzungsschritte wurden oder werden in die Wege geleitet?

Der Kanton Basel-Stadt sieht sich in seiner Vorgehensweise zur Ermittlung der Pflegenormkosten durch eine Verhandlungslösung mit den Pflegeheimen inkl. der Möglichkeit diese pflegeheim- oder pflegebedürftigen-individuell (Sondertaxen) anzupassen bestärkt. Ausserdem wird er die bereits vor dem Urteil begonnene Ermittlung der transparenten Kosten der Pflegeheime weiter vorantreiben.

## 2.3 Möglichkeiten zur Kostensteuerung

Welche Möglichkeiten zur Kostensteuerung nach dem Wegfall der Höchstansätze sehen Sie?

Aufgrund der Verhandlungslösung ist diese Frage für den Kanton Basel-Stadt nicht relevant.

## 3. Fazit

Wie Sie den obigen Ausführungen entnehmen können, besteht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der Pflegeheimtaxen keine Veranlassung bzw. Möglichkeit der Pflegeheime, Pflegekosten mittels Erhöhung der Pensions- und Betreuungstaxen quer zu finanzieren. Ebenfalls bestehen bereits seit einigen Jahren bewährte Mittel, die anerkannten Kosten im Bedarfsfall über den Pflegenormkosten festzusetzen, sodass die effektiven Pflegekosten gedeckt sind. Sobald die Kostendaten der Pflegeheime, welche bereits seit dem Datenjahr 2017 erhoben werden, über eine genügende Qualität verfügen, werden nähere Ausführungen möglich sein.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. med. Peter Indra, Leiter Bereich Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt (peter.indra@bs.ch, Tel. 061 205 32 40) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin